

6.1. LEADER AKTION SRD01 – landwirtschaftliche produktive Investitionen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe

Code	SRD01
Themenbereich(e)	5. Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme 1. Ökosystemleistungen, Biodiversität, natürliche Ressourcen und Landschaft
Art der Aktion	INVEST (73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Output-Indikator	O.20. Anzahl der Betriebe oder Einheiten im Zusammenhang mit geförderten produktiven Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe
Charakter der Aktion	Spezifische Aktion

6.1.1. Territorialer Anwendungsbereich

Die Aktion kann im gesamten LEADER- Gebiet Vinschgau umgesetzt werden.

6.1.2. Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
SO2 Verbesserung der Marktorientierung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs kurz- und langfristig, unter anderem durch stärkere Aufmerksamkeit für Forschung, Technologie und Digitalisierung
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, u. a. durch die Verringerung von Treibhausgasemissionen und die Verbesserung der Kohlenstoffsinkung sowie die Förderung nachhaltiger Energie
SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft, auch durch die Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung

6.1.3. Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt

Code + Beschreibung der Bedarfe der LES
6 Unterstützung der Produktion, Verarbeitung, Qualitätssicherung und Vermarktung von hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, auch durch verstärkte Zusammenarbeit entlang der Produktionskette
7 Förderung von kleinen Betrieben und Kollektiven im Lebensmittelsektor, mit Fokus auf Nachhaltigkeit
17 Effizienzsteigerung, Konsistenz und Suffizienz durch gezielte Ressourcennutzung
19 Verminderung der Abwanderung in den strukturschwachen Gemeinden
25 Betonung lokaler Kreisläufe und Regionalität im Gastgewerbe
38 Erhalt der Arbeitsplätze in der Peripherie

6.1.4. Ergebnisindikatoren

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung
R.39 Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe, einschließlich Bioökonomieunternehmen, die mit Unterstützung der GAP gegründet wurden

6.1.5. Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion

6.1.5.1. Beschreibung der Zielsetzung

Die Aktion zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe auf dem Markt zu verbessern und ihre Rentabilität zu steigern, während gleichzeitig ihre klimatischen und ökologischen Leistungen verbessert werden.

Diese Ziele werden durch die Verbesserung der Betriebsstrukturen, die Steigerung der Produktivität und die Anpassung der Kosten- und Einkommensstruktur der Betriebe verfolgt.

In diesem Zusammenhang werden Investitionen, einschließlich kollektiver Investitionen, im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Produktionszyklus der Betriebe gefördert, die das spezifische Ziel verfolgen:

- Verbesserung der Produkteigenschaften und Differenzierung der Produktion auf der Grundlage der Markterfordernisse;

6.1.6. Begünstigte

Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Betrieben, sei es in Form von Konsortien, Genossenschaften oder ähnliche, welche in der Produktion, Vermarktung und Entwicklung von Erzeugnissen laut Anhang I des Vertrags tätig sind mit Ausnahme von landw. Betrieben, die ausschließlich in der Forstwirtschaft und der Aquakultur tätig sind

6.1.7. Zulässige Kosten

Ankauf von Maschinen, Ausrüstungen und Anlagen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes auf nachhaltige Weise wie z.B. Ausrüstungen in Form von:

- Ankauf Stellagen (Pflanztopf, Gerüst, Steher, Tunnel usw.)

6.1.8. Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen

Das Leader Gebiet Vinschgau beschränkt die Investitionsmaßnahmen auf die Steigerung der qualitativen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Erdbeerbetriebe durch die Modernisierung des Anbaus auf nachhaltige Weise, insbesondere durch die entsprechende Ausrüstungen.

CR07 - Um förderfähig zu sein, muss dem Antrag auf Unterstützung ein Investitionsprojekt und/oder ein Geschäftsplan beigefügt werden, die Elemente für die Bewertung der Kohärenz des Vorhabens mit der Erreichung der Ziele der Intervention liefern sollen. Die Details des Investitionsprojekt und/oder Geschäftsplans werden im Aufruf angegeben.

CR08 - Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand bei der Verwaltung der Verfahren zur Gewährung von Zuschüssen zu vermeiden und gegebenenfalls eine größere wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Investitionen zu gewährleisten, sind Projekte, bei denen die Gesamtinvestition weniger als 200.000 EUR betragen, nicht zuschussfähig.

CR12 - Förderfähig sind nur solche Vorhaben, für die der Begünstigte nach Einreichung eines Förderantrags oder nach Genehmigung des Antrags durch die zuständige Verwaltungsbehörde mit den Arbeiten oder Tätigkeiten begonnen hat.

CR16 - Für das Investitionsvorhaben wird ein Höchstbetrag der Gesamtinvestition festgelegt:

- Höchstbetrag € 400.000

6.1.9. Grundsätze für die Projektauswahl

Die Aktion sieht die Anwendung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) 2021/2115 vor. Diese Kriterien werden von der LAG für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Die Auswahlkriterien sind so definiert, dass die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Unterstützung auf die Ziele der Aktion gewährleistet sind.

Die Aktionen werden von der LAG auf der Grundlage eines transparenten Auswahlverfahrens bewertet. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der im lokalen Entwicklungsplan 2023-2027 für das Leader-Gebiet festgelegten Auswahlkriterien. Die LAG stellt kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien zur Verfügung, die eine Auswahl von Projekten und deren Begünstigten ermöglichen. Der Auswahl liegt eine Mindestpunktzahl zugrunde, unterhalb derer der Projektantrag nicht ausgewählt werden kann.

Die bei der LAG eingereichten Projektvorschläge werden von der LAG auf der Grundlage folgender Grundsätze ausgewählt:

- Umfang des betroffenen Gebiets oder der Zielgruppe, die von der Intervention profitieren (im Sinne einer gemeindeübergreifenden Wirkung des Projekts);
- Fähigkeit zur Steigerung der Rentabilität des Unternehmens;
- Positive Beschäftigungseffekte in ländlichen Gebieten
- Innovativer Charakter des Projekts (Aufwertung einer bestehenden Struktur, Schaffung einer neuen Struktur oder einer neuen Dienstleistung...);
- Art der Investition (z.B. Umwelt, soziale Eingliederung, Verwendung von Materialien und deren Zertifikate usw);

Einzelheiten zu den Auswahlkriterien finden Sie in Kapitel 7 des vorliegenden lokalen Entwicklungsplans.

6.1.10. Verordnungen über staatliche Beihilfen

Die Intervention fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

- Anmeldung
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO)
- De-minimis-Regelung

6.1.11. Verpflichtungen und Auflagen

Der Begünstigte eines Investitionsvorhabens verpflichtet sich zu:

IM01 - Durchführung des Vorhabens gemäß den in der von der territorial zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellten Konzessionsurkunde festgelegten Bedingungen, unbeschadet der von dieser Behörde festgelegten Abweichungen und/oder Ausnahmen;

IM02 - die Zweckbestimmung des geförderten Investitionsvorhabens während eines Mindestzeitraums und unter den von der Verwaltungsbehörde der Provinz festgelegten Bedingungen zu gewährleisten;

5 Jahre für Anlagen, Ausrüstungen und Einrichtungsgegenstände

6.1.11.1. Sonstige Verpflichtungen

Für die Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften für aus dem ELER geförderte Vorhaben gelten die Bestimmungen der EU-Durchführungsverordnung 2022/129.

Bei öffentlichen Begünstigten müssen die Bestimmungen für das öffentliche Auftragswesen eingehalten werden.

Bei privaten Projektträgern ist für jede Kostenkategorie ein detaillierter Kostenvoranschlag auf der Grundlage von drei Angeboten oder eines geltendes Richtpreisverzeichnis des Landes Südtirol vorzulegen;

6.1.11.2. Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

6.1.12. Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

6.1.12.1. Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Beihilfe:

Zuschuss Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung:

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten
 Einheitskosten Pauschalbeträge Pauschalfinanzierung

6.1.12.2. Form und Prozentsatz der Unterstützung

Der Fördersatz beträgt 50% der genehmigten Kosten.

6.1.13. Finanzplan

Aktion	Gesamtkosten (€)	Beitragsatz (%)	Öffentliche Ausgabe (€)	% EU	Quote EU	% Nationale Quote	Nationale Quote	% Privat	Private Quote
SRD01	400.000 €	50%	200.000 €	40,70%	81.400 €	59,30%	118.600 €	50 %	200.000 €

Kumulierbarkeit von Beihilfen und Doppelfinanzierungen

In Bezug auf die Kumulierung von Beihilfen und Doppelfinanzierungen gelten die Bestimmungen von Abschnitt 4.7.3 Absatz 2 des GAP.

6.1.14. Möglichkeiten der Auszahlung von Vorschüssen

Die Zahlung von Vorschüssen an Begünstigte durch die Zahlstelle ist bis zu einem Höchstbetrag von 50 % des für die einzelnen Vorhaben gewährten Beitrags unter den in Abschnitt 4.7.3 Absatz 3 des PSP genannten Bedingungen zulässig.

Für die Auszahlung des Vorschusses in Höhe von max. 50% des genehmigten Beitrags ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertige Sicherheitsleistung über 100% des Betrags des Vorschusses zu hinterlegen.

6.1.15. Einhaltung der WTO-Bestimmungen

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht.

Die Intervention entspricht Absatz 11 (Buchstaben a-f) des Anhangs II des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über die Landwirtschaft, und zwar wird die Unterstützung der Strukturanpassung landwirtschaftlicher Betriebe durch Investitionsbeihilfen gefördert, die folgende Anforderungen erfüllen:

Konformitätsfeststellung unter (a): Die Förderfähigkeit für Interventionszahlungen wird anhand von Kriterien bestimmt, die in einem Regierungsprogramm (GAP-Strategieplan 2023-2027) klar definiert sind, das darauf abzielt, die physische Umstrukturierung der Vermögenswerte der Begünstigten als

Reaktion auf strukturelle Nachteile zu unterstützen, die objektiv durch eine SWOT-Analyse nachgewiesen wurden.

Feststellung der Übereinstimmung (b): Die Höhe der Zahlungen steht nicht im Zusammenhang mit der Art oder dem Umfang der Produktion (einschließlich Großvieheinheiten), die von den Landwirten in dem auf das Jahr der Zahlung folgenden Jahr getätigt wird, und basiert auch nicht darauf, da die Zahlungen ausschließlich auf der Grundlage der Kosten erfolgen, die den Begünstigten bei der Durchführung der Investitionen tatsächlich entstanden sind, oder gegebenenfalls auf der Grundlage vereinfachter Kosten, die nicht auf der Art oder dem Umfang der Produktion beruhen.

Feststellung der Übereinstimmung mit Buchstabe c: Die Höhe der Zahlungen darf sich nicht auf inländische oder internationale Preise beziehen oder stützen, die für eine vom Begünstigten in einem beliebigen Jahr nach dem Jahr der Zahlung durchgeführte Produktion gelten, da die Zahlungen ausschließlich auf der Grundlage der von den Begünstigten für die Durchführung der Investitionen tatsächlich getragenen Kosten oder gegebenenfalls auf der Grundlage vereinfachter Kosten, die nicht auf den Preisen der vom Begünstigten durchgeführten Produktion beruhen, erfolgen.

Überprüfung der Einhaltung von Buchstabe d: Die Zahlungen werden nur für den Zeitraum geleistet, der für die Durchführung der Investition erforderlich ist, da sie nur in einer der folgenden Formen erfolgen können: Vorschuss (nach Gewährung der Unterstützung), Abschlagszahlung (während der Durchführung der Investition) und Abschlusszahlung (nach Abschluss der Investition). Dem Begünstigten wird keine andere Form der Zahlung vor oder nach den genannten Phasen gewährt.

Konformitätsprüfung gemäß Buchstabe e: Die Förderbedingungen sehen in keinem Fall eine Verpflichtung oder Anweisung an die Begünstigten vor, eine bestimmte Art von Produktion durchzuführen. Etwaige Beschränkungen der förderfähigen Produktionsarten werden ausschließlich auf der Grundlage der Bedarfsanalyse und der SWOT-Analyse festgelegt.

Feststellung f): Die Zahlungen sind auf den Betrag begrenzt, der zum Ausgleich des strukturellen Nachteils erforderlich ist, da die Beihilfeintensitäten nur einen Teil der den Begünstigten entstehenden Kosten abdecken.

6.1.16. Zuständige Landesämter

Für die Prüfung des Beihilfeantrags zuständiges Landesamt	Für das Auszahlungsansuchen zuständiges Landesamt
31.6 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft	Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol